



Datum 01.09.2019

Amtliche Mitteilungen

Nr. 71

Inhalt

Nutzungsordnung der Eberswalder Greencard für Studierende der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule für
nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
Schicklerstr. 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: praesident@hnee.de

Nutzungsordnung
der Eberswalder Greencard für Studierende
der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

vom 01.09.2019

§ 1

Benutzerkreis

- 1) Die Eberswalder Greencard (EGC) ist der Studierendenausweis für alle Studierenden an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE).
- 2) Die EGC wird erstmalig bei der Immatrikulation der Studierenden ausgestellt.
- 3) Die Nutzung der EGC ist an die Dauer des Studiums an der HNEE gebunden.

§ 2

Zweck und Funktion

- 1) Die EGC ist in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument das einheitliche Medium zur Feststellung, Authentifizierung und Autorisierung von Studierenden der HNEE.
- 2) Die EGC vereint mehrere Funktionen in sich. Sie ist Studierendenausweis und Semesterticket im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB). Die EGC kann außerdem für die Nutzung der Angebote der Hochschulbibliothek, für den Zugang zu den Computer-Pools im Haus 5 am Stadtcampus sowie für das zentrale Druck- und Kopiersystem innerhalb der HNEE genutzt werden. Hierfür ist ein Guthaben auf der EGC nötig, welches an den dafür vorgesehenen Terminals des ITSZ im Haus 5 am Stadtcampus und im Haus 11 am Waldcampus jeweils aufgeladen werden kann.

§ 3

Nutzung der EGC

- 1) Für die Ausweisfunktion sind auf der EGC folgende Sichtmerkmale dargestellt:
 - Matrikel-Nummer
 - Persönliche Daten
 - Passfoto
 - TRW-Streifen (wiederbedruckbar)
 - Gültigkeitszeitraum des VBB-Semestertickets (mit VBB Logo)
 - Richtungserkennung für Lage des TRW-Streifens
- 2) Mit dem Semesterticketvermerk kann die EGC als Fahrtberechtigung in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des VBB genutzt werden. Näheres zum Semesterticket regelt der Vertrag zwischen dem AstA und dem VBB, der beim AstA einsehbar ist.

§ 4

Aufbewahrung und Umgang

- 1) Die EGC ist nur zweckgebunden einzusetzen und sorgsam zu behandeln. Äußerlich sichtbare Merkmale und technische Funktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Veränderungen auf der Kartenoberfläche sind zu unterlassen (Beschädigen, Bekleben, Beschriften o. ä.).
Die EGC darf weder stark gebogen noch so aufbewahrt werden, dass es zu einer Dauerwölbung kommt. Hohe Hitzeeinwirkungen sowie starke mechanische Beanspruchungen sind zu vermeiden.
- 2) Schäden, die durch schuldhaft unsachgemäße Aufbewahrung bzw. Gebrauch der EGC oder schuldhaft unsachgemäße Benutzung der technischen Anlagen für den Einsatz der EGC an der Hochschule oder bei Dritten entstehen, gehen zu Lasten der/des Studierenden, auf den die EGC ausgestellt ist, unabhängig davon, ob sie/er den Schaden zu vertreten hat.

§ 5

Gültigkeit

Auf dem unteren Teil der EGC befindet sich ein wieder bedruckbarer Bereich (TRW-Streifen). Auf diesem kann nach erfolgter Rückmeldung (Zahlung des Semesterbeitrages) der aktuelle Gültigkeitsvermerk und ggf. das Semesterticket aufgedruckt werden.

§ 6

Verlust

- 1) Bei Verlust oder Diebstahl der EGC muss unverzüglich deren Sperrung bei dem ITSZ und der Abteilung Studierendenservice & International Office veranlasst werden.
- 2) Im Falle des Verlustes, Diebstahls oder der Beschädigung durch unsachgemäße Aufbewahrung bzw. Gebrauch der EGC haftet – außer im Fall des § 10 Abs. 3 dieser Ordnung - die HNEE nicht für die auf der EGC gespeicherten Geldbeträge.

§ 7

Eigentum

Die EGC ist Eigentum der HNEE.

§ 8

Ersatzausfertigung

- 1) Zur Ausstellung einer neuen EGC ist mit der Abteilung Studierendenservice & International Office umgehend Kontakt aufzunehmen, damit eine Neuausstellung erfolgen kann.
- 2) Für jede Ersatzausfertigung (i.d.R. Zweitausstellung) der EGC wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben (siehe Gebührensatzung der HNEE vom 23.11.2015).

§ 9 Haftung

- 1) Die/der Studierende, auf den die EGC ausgestellt ist, haftet gegenüber der HNEE für alle Verstöße gegen diese Nutzungsordnung.
- 2) Die/der Studierende, auf den die EGC ausgestellt ist, hat die HNEE von allen Ansprüchen freizustellen, welche Dritte aufgrund des missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens gegenüber der HNEE erheben.
- 3) Die Haftung der HNEE wegen technischer oder systemtechnischer Mängel bzw. Fehlfunktionen innerhalb des Systems der HNEE ist ausschließlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Datenschutz

- 1) Auf der EGC werden personenbezogene Daten gespeichert, die für die vorgesehenen Verwendungszwecke der EGC notwendig sind und nur für diese genutzt werden.
- 2) Die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten auf der EGC erfolgt gemäß § 14 Abs. 8 BbgHG i.V.m. der DSGVO.
- 3) Die Arbeit mit personenbezogenen Daten erfolgt nach Prüfung und mit Zustimmung des Datenschutzbeauftragten der HNEE.

Eberswalde, 26.08.2019

gez. Vahrson
Prof. Dr. W-G. Vahrson
Präsident der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde